

Beim *pathologischen Alterswandel* der Persönlichkeit können keinesfalls die sog. psychoorganischen Phänomene in den Vordergrund gestellt werden. Gerade in den letzten Jahren wurde die Aufmerksamkeit auf Versagenszustände gelenkt, die ein psychisch-reaktives Gepräge haben, ebenso auf die Veränderung sämtlicher Persönlichkeitsanteile, auf die Beeinträchtigung des Familiengleichgewichts, der räumlichen und beruflichen Ordnung. Es geht m. E. bei den pathologischen Veränderungen darum, daß das „Ich“ und die Gesellschaft im Laufe eines Lebens eine zunehmende innere Verflechtung erfahren, deren besondere Weise vom Profil der Persönlichkeit, von ihrem Lebensweg und damit von verschuldeten oder nichtverschuldeten Lebensumständen abhängig ist. Das ist eine Grundbedingung des menschlichen Lebens selbst. Kommt es jetzt im Alter zu einer Störung dieser Entwicklung und erkennbar zu einer Dekompensation in diesem Bereich — äußerlich wirken hier der Verlust des Berufs, die Erschütterung der körperlichen Intaktfähigkeit, die Wohnordnung u. a. m., weniger faßbar sein zunehmender organischer, zentral-nervöser Befund —, dann verändert sich entweder das Selbstwertleben oder der Komplex der Fremdwertgefühle. Hier liegen m. E. Vorboten eines zerebralen psychischen Dekompensationszustandes. Sind die psychoorganischen Zeichen eindeutig vorhanden, dann ist die Bewertung leicht; fehlen diese, dann gehört zur Bewertung des Einzelfalls neben den klar geordneten theoretischen Vorstellungen die persönliche Erfahrung beim Umgang mit alten Menschen.

In den einzelnen Deliktgruppen gibt es nun Besonderheiten, die unsere Vorstellungen vom pathologischen Alterswandel der Persönlichkeit unterstreichen. Bei den *Sexualdelikten*, ganz gleich welcher Anlage, ist m. E. besonders bedeutsam<sup>10</sup>, daß — möglicherweise durch die noch vorhandene relativ kurze Lebensstrecke bedingt — eine Ungeduld gegenüber den Möglichkeiten der Befriedigung fortbestehender Bedürfnisse zum Ausdruck kommt. Ob man allein aus der Tatsache des noch vorhandenen Geschlechtstriebes bei erloschener Potenz hinreichende Erklärungen für die Sexualdelikte an Kindern findet und ob der Hinweis auf deren mangelnde Erfahrung in Partnerschaftsbegegnungen und damit auf die Möglichkeit, sich vor Kindern nicht zu blamieren, ausreicht, ist fraglich. Das geschlechtliche Appetenzverhalten<sup>11</sup> umgeht einfach eine notwendige Etappe, nämlich die der zwischenmenschlichen Annäherung, der spezifischen Werbung um den anderen; es ist nicht so sehr das Bemühtsein um die geschlechtlichen Beziehungen,

das den Kontakt zu den Kindern einleitet, sondern die einseitige Willensentscheidung, diese Handlungen durchzuführen. Dabei ist es uninteressant, ob der erwählte Partner ebenfalls zu einem Lustgewinn kommt. Hier ist der egozentrische Weg deutlich erkennbar.

Bei den *Eigentumsdelikten* steht zum einen die Verlockung, besser leben zu wollen, als es die eigene Vermögenslage zuläßt, ohne dabei auf andere Rücksicht zu nehmen, im Vordergrund. Zum anderen aber führt eine mangelnde Übersicht und Umsicht zu zahlreichen Vergehen, bei deren Tätern eine schwerwiegende abnorme Entwicklung der Persönlichkeit in Betracht kommt. Auch im Rahmen vorübergehender Bewußtseinsstörungen können diese Eigentumsdelikte entstehen.

Bei den älteren Tätern, die *Brandstiftungen* begangen hatten, war die Zurechnungsfähigkeit in allen Fällen zu verneinen. Entweder war eine manifeste Psychose mit ihren Denkstörungen Anlaß für die Brandlegung, oder aber der bereits vorhandene psychoorganische Befund begünstigte eine ungewollt ablaufende Brandausbreitung.

Bei den *Straftaten gegen Leben und Gesundheit* haben wir fast ausschließlich schwerwiegende pathologische Veränderungen nachweisen können. Eine Sonderstellung nimmt lediglich die Gruppe mit dem Querulanzverhalten ein. Hier ist nach unserer Ansicht nur dann eine Exkulpierung möglich, wenn sich in der Gesamtanalyse zeigt, daß die Querulanzsymptomatik als Folge des pathologischen Alterswandels entsteht oder daß eine früher schon bestehende Querulanzsymptomatik durch den pathologischen Alterswandel der Persönlichkeit zusätzliche Elemente aufnehmen muß oder daß andere psychotische Phänomene die Annahme einer echten Wahnbildung zulassen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß der alte Mensch, der grundsätzlich einem Alterswandel der Persönlichkeit unterliegt, damit in der strafrechtlichen Beurteilung keinen Sonderbedingungen ausgesetzt ist. Die sich aus dem Alterswandel der Persönlichkeit ergebenden Bedingungen sind erst dann relevant, wenn eindeutig pathologische Elemente hinzutreten.

<sup>10</sup> Dabei bin ich mir über die Fragwürdigkeit solcher Verallgemeinerungen durchaus im klaren.

<sup>11</sup> Sexuologisch ist hierunter die durch den Geschlechtstrieb (Libido) hervorgerufene innere Unruhe zu verstehen, die zu einem Umherschweifern zum Gewinnen des Anblicks individuell wirksamer sexueller Schlüsselreize führt (Dietz/Hesse, Wörterbuch der Sexuologie und ihrer Grenzgebiete, 2. Aufl., Rudolstadt 1967, S. 34).

## Kommentare zum neuen Strafrecht

GERHARD ROMMEL, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

### Kriterien für die Abgrenzung der Eigentumsverfehlungen von Straftaten

Die Abgrenzung zwischen Eigentumsverfehlungen und Straftaten zum Nachteil sozialistischen oder persönlichen Eigentums (§§ 158 bis 160 und 177 bis 179 StGB) hat eine Reihe Fragen aufgeworfen. Groß ist das Bedürfnis nach einer einheitlichen Bewertung der gesetzlichen Abgrenzungskriterien zwischen Eigentumsvergehen als gesellschaftswidrigen Handlungen nach § 1 Abs. 2 StGB und Nichtstrafataten gemäß § 3 Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der 1. DVO zum EGStGB/StPO<sup>1</sup>. Dabei ist zu beachten, daß von

richtigen Entscheidungen in dieser Hinsicht auch weitgehend „die erzieherische Einflußnahme des Rechts auf die Herausbildung und allgemeine Durchsetzung sozialistischer Moralauffassungen, die mehr und mehr das Denken, Fühlen und Handeln der Menschen bestimmen“<sup>2</sup>, abhängt.

Ausgehend vom materiellen Straftatenbegriff des § 1 StGB, müssen auch leichte Eigentumsverletzungen differenziert eingeschätzt werden. Trotz ihres überwiegend geringfügigen Charakters, der ihnen das spezi-

<sup>1</sup> Erste Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des StGB — Verfolgung von Verfehlungen — vom 1. Februar 1968 (GBl. II S. 89); im folgenden 1. DVO genannt.

<sup>2</sup> w. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641 ff. (648).